

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE KONFERENZ der SP60+

Art. 1 Eröffnungsgeschäfte

Unmittelbar nach der Eröffnung wählt die Konferenz

- die StimmenzählerInnen
- zwei MandatprüferInnen

Das Präsidium leitet die Konferenz

Art. 2 Traktandierte Geschäfte und Anträge

Nach Art. 13, Ziffer 11 der Parteistatuten gilt auch für die Konferenz, dass sie nur traktandierte Geschäfte behandelt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag des Präsidiums vorliegt.

Sinngemäss kann nur über Anträge verhandelt werden, die sich auf traktandierte Geschäfte beziehen.

Art. 3 Resolutionen und Anträge

Resolutionen und Anträge müssen bis zum Datum, das in der Einladung erwähnt wird, im Sekretariat eingereicht werden.

Sie werden mit der Stellungnahme des Präsidiums an der Konferenz als Tischvorlage verteilt.

Art. 4 Redezeit

Die Redezeit beträgt 3 Minuten. Das Präsidium kann Redezeitverlängerungen gewähren. Auf Antrag aus der Mitte der Versammlung hat das Präsidium über die Verlängerung das Plenum entscheiden zu lassen.

Art. 5 RednerInnen-Liste

Die RednerInnen melden sich schriftlich beim Tagessekretariat.

JedEr RednerIn kann zur gleichen Sache das Wort ein zweites Mal verlangen. RednerInnen, welche noch nicht gesprochen haben, haben den Vorrang. Ein drittes Votum zur gleichen Sache kann nur mit Zustimmung des Präsidiums erfolgen. Ordnungsanträge können jederzeit eingebracht werden.

Art. 6 Ordnungsanträge

Ordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

Art. 7 Anträge auf Redezeitkürzung, Schluss der RednerInnenliste und der Debatte

Anträge auf Redezeitverkürzung, Schluss der RednerInnenliste und solche auf Schluss der Debatte sind als Ordnungsanträge zu behandeln. Vor der Abstimmung wird die Liste der noch gemeldeten RednerInnen bekanntgegeben. Beschliesst die Konferenz Schluss der Debatte, so hat das Präsidium ein Schlusswort.

Art. 8 Ausmehrung

Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Das Präsidium lässt die Stimmen auszählen, wenn die Mehrheit nicht eindeutig auszumachen ist oder wenn die Auszählung aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

Art. 9 Wahlen: Allgemein

Die Wahlen finden in der Regel offen statt. Die Konferenz kann geheime Wahl beschliessen. Bei Einerwahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eine Stimme), beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Die Wahlen des Co-Präsidiiums, der 8 freigewählten Mitglieder des Vorstandes, der 8 Delegierten an die Delegiertenversammlung, der 12 Delegierten an den Parteitag und der 2 KoKo-VertereeterInnen können jeweils als Listenwahl durchgeführt werden. Bei Wahlen mit mehreren KandidatInnen werden die mit den meisten Stimmen gewählt. Das Wahlbüro besteht aus den StimmzählerInnen.

Art. 10 Wahlen: Ungültige Stimmen

Ungültige Stimmen sind solche, die

- a) nicht auf Namen lauten, welche als Nominationen vor dem Wahlgang schriftlich eingereicht und der Konferenz bekanntgegeben wurden;
- b) mehrmals auf derselben Liste vorkommen (Kumulationen);
- c) unleserlich oder unsinnig sind;
- d) leer sind.

Art. 11 Verhandlungsführung

Das Präsidium wacht darüber, dass die Verhandlungen ruhig und sachlich geführt werden. Es ruft unsachliche RednerInnen zur Ordnung. Wer absichtlich die Verhandlungen stört, kann nach zweimaligem Ordnungsruf auf Antrag des Präsidiums durch Versammlungsbeschluss aus dem Saal gewiesen werden.

Art. 12 Sprachen

JedEr RednerIn kann sich einer Landessprache bedienen.

Die auf der Traktandenliste enthaltenen Anträge des Vorstandes werden der Konferenz deutsch und französisch vorgelegt.

Referate und Voten werden soweit wie möglich auf Französisch und Deutsch übersetzt.

Art. 13 Beschlussprotokoll

Über die Verhandlungen der Konferenz wird ein Beschlussprotokoll geführt.